



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2695 - 2695, DOK 555.2

Eidesstattliche Versicherung: Angaben zu den Einkünften des Ehegatten zur Ermöglichung der Pfändung des Taschengeldanspruchs - Beschluß des LG Karlsruhe vom 12.03.1993 - 11 T 45/93

Eidesstattliche Versicherung: Angaben zu den Einkünften des Ehegatten zur Ermöglichung der Pfändung des Taschengeldanspruchs (§§ 399, 1360, 1360a BGB; §§ 807, 903, 850b, 851 ZPO); hier: Beschluß des LG Karlsruhe vom 12.03.1993 - 11 T 45/93 -
Lebt der Schuldner von den Einkünften seines Ehegatten, so hat er bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung den Namen, die Art der Berufstätigkeit und das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten anzugeben, damit der Gläubiger beurteilen kann, ob eine Pfändung des Taschengeldanspruches in Betracht kommt.
LG Karlsruhe, Beschluß vom 12.03.1993
- 11 T 45/93 -